

**Regierungsentwurf  
eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende**

vom 4. November 2015

**Artikel 1**

**Messstellenbetriebsgesetz**

Änderungsvorschlag BDEW	Begründung
<p align="center"><b>§ 2</b></p> <p align="center"><b>Begriffsbestimmungen Messstellenbetriebsgesetz</b></p>	
<p>11. Messstelle: die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers einschließlich <del>der</del> <u>Installationsvorrichtungen</u>,</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Regelung in § 22 Abs. 2 ist auch die Definition der Messstelle zu sehen. Sie soll auch die Installationsvorrichtungen umfassen. Völlig offen ist, was Installationseinrichtungen sein sollen. Typischerweise wird darunter die Installation in der Kundenanlage verstanden, die aber im Eigentum des Kundenanlagenbetreibers oder des Anschlussnehmers steht. Die Verantwortlichkeit dafür trägt der Kunde. Aus diesem Grund sollte der Begriff gestrichen werden. Siehe auch Änderungsvorschlag zu § 22 Niederspannungsanschlussverordnung (Seite 14).</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<b>§ 3</b>	
<b>Messstellenbetrieb</b>	
<p>(1) Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 getroffen worden ist. Die Funktion des Smart-Meter-Gateway-Administrators wird dem Messstellenbetreiber zugeordnet.</p>	
<p>(2) Der Messstellenbetrieb umfasst folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der <u>Messwertaufbereitung und</u> form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes, [...]</li> </ol>	<p>Der Begriff Messwertaufbereitung ist im MsbG nicht definiert. Sollte es sich dabei um die Ersatzwertbildung und Plausibilisierung der Messwerte handeln, ist die Ergänzung aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Bisher ist diese Aufgabe dem Netzbetreiber zugeordnet, § 4 MessZV. Hintergrund ist, dass ausschließlich der VNB über historische Verbrauchswerte verfügt. Die Liberalisierung des Messwesens führt auch dazu, dass der Messstellenbetreiber wechseln kann. Darüber hinaus gibt es verschiedene Konstellationen in denen die Messwerte erst in Verbindung mit Zusatzinformationen brauchbar sind. Dies gilt z. B. beim Einsatz von Wandlern und auch bei der unterspannungsseitigen Messung. Wird ein Anschlussnutzer in Mittelspannung angeschlossen und in Niederspannung gemessen, entstehen z. B. bei der Umspannung ungemessene Verluste, die nach dem von der BNetzA festgelegten Netznutzungsvertrag durch einen Aufschlag auf den Messwert auszugleichen sind. Da sich durch den Aufschlag der Messwert ändert, ist diese Information nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für alle anderen Berechtigten, u. a. den Vertrieb wesentlich. Ersatzwertbildung und Plausibilisierung durch den Messstellenbetreiber würde voraussetzen, dass diese Informationen erst durch geeignete und bisher nicht vorhandene Informationswege an den MSB gehen, bevor dieser sie</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

	<p>berücksichtigen könnte.</p> <p>Außerdem war die Leistung der Messwertaufbereitung bisher eine Teilleistung der ausschließlich durch den Netzbetreiber zu erbringenden „Abrechnung Netznutzung“, die Kosten wurden dementsprechend über das Abrechnungsentgelt erlöst. Die Kosten der Messwertaufbereitung sind nunmehr über die – nicht erhöhte – Preisobergrenze zu erlösen. Auch dieser zusätzliche Aufwand führt dazu, dass die Preisobergrenze die Kosten des Messstellenbetriebs und der Messung nicht abdeckt.</p>
<p>(4) Messstellenbetreiber sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs <b><u>für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme</u></b> von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; §§ 6b, 6c und 54 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Hier handelt es sich wohl um einen redaktionelles Versehen, das starke materielle Auswirkungen hat. Die rechnungsmäßige Entflechtung kann sich nur auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme beziehen. Die Kosten für die alte Messtechnik laufen nach wie vor über die in den Netzentgeltverordnungen angelegten Entgelte und sind damit in der Erlösobergrenze der Netzbetreiber enthalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers</b></p>	
<p>(1) Statt des Anschlussnutzers kann der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dadurch alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen auszustatten und</li> <li>2. neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Strom mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu</li> </ol>	

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>bündeln (Bündelangebot) und</p> <p>3. dadurch der gebündelte Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb zu keinen Mehrkosten führt.</p> <p>(2) Übt der Anschlussnehmer das Auswahlrecht aus Absatz 1 aus, enden laufende Verträge für den Messstellenbetrieb der betroffenen Sparten entschädigungslos, wenn deren Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen ist. Zwischen Ausübung des Auswahlrechts und der Vertragsbeendigung müssen mindestens drei Monate liegen. Betroffenen Messstellenbetreibern aller Sparten ist vor der Ausübung des Auswahlrechts mit einer Frist von sechs Monaten die Möglichkeit zur Abgabe eines eigenen Bündelangebots einzuräumen; bestehende Vertragsverhältnisse nach § 5 Absatz 1 sind dem Anschlussnehmer vom Anschlussnutzer auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>[...]</p>	
<p>(4) <del>Solange und soweit der Anschlussnehmer von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht, besteht das Auswahlrecht des Anschlussnutzers nach § 5 Absatz 1 nur, wenn der Anschlussnehmer in Textform zustimmt.</del> Die Freiheit des Anschlussnutzers zur Wahl eines Energielieferanten sowie eines Tarifs zur Energiebelieferung darf durch die Ausübung des Auswahlrechts des Anschlussnehmers nach Absatz 1 nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Wie beim Lieferantenwechsel in der Kundenanlage sollte der Anschlussnutzer die Möglichkeit haben, einen dritten Messstellenbetreiber zu beauftragen, ohne die Zustimmung des Anschlussnehmers. Die im Verhältnis zum Referentenentwurf verbesserte Regelung ist zu bürokratisch. Es ist auch unverständlich, wieso sich der Anschlussnutzer nicht anders entscheiden können soll.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p>Entgelt für den <b><u>grundzuständigen</u></b> Messstellenbetrieb; besondere</p>	<p>Hier ist offenbar ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Geregelt wird nun nur noch das Entgelt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb. Eine Regelung für den wettbewerblichen Messstellenbetrieb enthält das</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p>Kostenregulierung</p>	<p>Gesetz nicht mehr.</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Messstellenverträge</b></p>	
<p>(1) Die Durchführung des Messstellenbetriebs bedarf folgender Verträge des Messstellenbetreibers (Messstellenverträge):</p> <p>1. mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer.</p> <p>[...]</p> <p>(2) Sind Regelungen der Messstellenverträge nach Absatz 1 Nummer 1 Bestandteil eines Vertrages <b><u>oder eines gesetzlichen Schuldverhältnisses</u></b> des Energielieferanten mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer zumindest über die Energiebelieferung (kombinierter Vertrag), entfällt das Erfordernis eines separaten Vertrages aus Absatz 1 Nummer 1.</p>	<p>Bei der Vertragsgestaltung sollte klargestellt werden, dass ein separater Vertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer auch dann entfallen kann, wenn der Lieferant den Anschlussnutzer auf der Grundlage eines gesetzlichen Schuldverhältnisses (z. B. bei der Ersatzversorgung) beliefert.</p>
<p><b>§ 31</b> <b>Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen</b></p>	
<p>[...]</p> <p>(4) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach Absatz 1 und Absatz 3 ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange wie noch keine drei Jahreswerte nach Satz 1 vorliegen <b><u>und keine plausible Verbrauchsprognose möglich ist</u></b>, erfolgt <b><u>in</u></b></p>	<p>Bei Neuanlagen liegen grundsätzlich keine drei erfassten Jahresverbrauchswerte vor. Die Regelung würde dazu führen, dass alle Neuanlagen in Abs. 3 Nr. 4 einzustufen wären. Besonders augenscheinlich ist das für Anschlüsse mit Großanlagen von über 100 000 kWh Verbrauch. Grundsätzlich gilt dies aber auch für Anlagen mit über 10.000 kWh. Hier</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p><b>den Fällen nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 und Absatz 3</b> eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe nach Absatz 3 Nummer 4.</p>	<p>sollte die Einordnung aufgrund einer Prognose erfolgen können.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen</b></p>	
<p>(1) Die Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber</p>	
<p>[...]</p>	
<p>5. ab 2017 Messstellen an Zählpunkten mit einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes <b>mit einer installierten Leistung von über 7 kW</b> vor der Teilnahme der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung am Flexibilitätsmechanismus nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet und für den Messstellenbetrieb sodann nicht mehr als 100 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden und</p>	<p>Nach § 31 Abs. 1 Nr. 5 MsbG-E sind ab 2017 Messstellen an Zählpunkten mit einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für Verbraucher, welche mit Anlagen nach § 14a EnWG ausgerüstet sind bzw. in naher Zukunft ausgestattet werden, bereits mit Rollout-Beginn ab 2017 intelligente Messsysteme zu installieren sind.</p> <p>Um finanzielle Mehrbelastungen für diese Verbrauchergruppe zu vermeiden, müssen im Vorfeld alle notwendigen technischen Einrichtungen in ihren Vorschriften geregelt und in ausreichender Qualität und Anzahl zur Verfügung stehen, eine wirtschaftlich zumutbare Bemessungsgrenze eingeführt, die Kostenübernahme von über das intelligente Messsystem hinausgehende Einrichtungen geklärt und wirtschaftliche Vorteile geschaffen werden.</p> <p>Sofern Wärmeanwendungen auf freiwilliger Basis zu einer Netzentgelt-ermäßigung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in Nieder-</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

	<p>spannung nach § 14a EnWG wechseln, führt der derzeit unabhängig vom Jahresverbrauch oder einer Leistungsgrenze vorgesehene Rollout von intelligenten Messsystemen durch die Mehrkosten intelligenter Messsysteme und Steuerboxen unmittelbar zu einer Unwirtschaftlichkeit von „kleinen“ Wärmestromanwendungen (Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen). Hier ist die Einführung einer Verbrauchs-/ Leistungsgrenze sachgerecht, ab der bestehende und neue Anlagen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden müssen, damit ein Wechsel in die Netzentgeltermäßigung nach § 14a EnWG möglich ist. Eine vollständige Verpflichtung aller Wärmeanwendungen zur Verwendung intelligenter Messsysteme wäre mit Blick auf die Energiewende, aber auch unter dem Aspekt des Vertrauens- und Verbraucherschutzes nicht akzeptabel. Eine entsprechende Regelung würde zu einer nicht hinnehmbaren Belastung insbesondere von einkommensschwachen Bevölkerungsschichten führen.</p>
<p>[...]</p>	
<p>(5) Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Messstellen innerhalb eines Gebäudes mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass dem Anschlussnutzer für den Messstellenbetrieb insgesamt nicht mehr als die höchste fallbezogene Preisobergrenze jährlich in Rechnung gestellt werden darf. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 und 2 erfasst wird. <b><u>Für die zusätzlich eingesetzten modernen Messeinrichtungen darf jeweils ein gesondertes Entgelt nach § 32 verlangt werden.</u></b></p>	<p>Die Regelung führt dazu, dass der Messstellenbetreiber die Messstelle mit mehreren modernen Messeinrichtungen ausstattet, sie über ein Gateway anschließt, aber nur das Entgelt für ein Messsystem verlangen kann. Alle zusätzlichen Messeinrichtungen müsste er unentgeltlich stellen, anbinden und betreiben. Dies ist ein Aspekt der dazu führt, dass die Preisobergrenze nicht auskömmlich und die Refinanzierung nicht gesichert ist.</p>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers</b></p>	
<p>(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben spätestens 6 Monate vor dem Beginn des Rollouts Informationen über den Umfang ihrer Verpflichtungen aus § 29, über ihre Standardleistungen nach § 35 Absatz 1 und über mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat auch Preisblätter mit Preisangaben für mindestens <u>drei ein</u> Jahre zu beinhalten.</p> <p>(2) Spätestens 3 Monate vor der Ausstattung der Messstelle sind die betroffenen Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber, <b>Lieferanten</b> und Messstellenbetreiber zu informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 hinzuweisen.</p>	<p>Die Regelung ist missverständlich. Sie könnte so interpretiert werden, dass die Preisblätter für drei Jahre unveränderlich sind. Wir schlagen die Kürzung der Frist vor.</p> <p>Auch im Rahmen des MsbG bleibt der Lieferant der wesentliche Ansprechpartner und Informationsvermittler für die Letztverbraucher. Dies auch und gerade im Massenmarkt. Dieser Aufgabe können die Lieferanten aber nur nachkommen, wenn sie von den bevorstehenden Umbauten ebenso Kenntnis erlangen, wie dies für eine Reihe von Akteuren bereits in § 37 Abs. 2 vorgesehen ist. Dies ist aus Sicht der Lieferanten auch deshalb unbedingt notwendig, da diese sich auf die mit dem Gesetz einhergehenden Folgeänderungen des Einbaus von intelligenten Messsystemen vorbereiten können müssen. Zu nennen in dieser Hinsicht sind der Wechsel des Bilanzierungsverfahrens (ZSG), die geänderte Berechnung des Netzentgelts, das höhere Messentgelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 41</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit</b></p>	
<p>(2) Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt. <del>Sollte im Einzelfall der Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht eröffnet sein,</del></p>	<p>Nach § 41 Abs. 2 soll Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt bleiben. Sollte im Einzelfall der Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht eröff-</p>



Anlage 1 Änderungsvorschläge

~~ist Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend anzuwenden.~~ **Die vergaberechtlichen Ausnahmetatbestände, insbesondere die Regelungen zur Inhouse-Vergabe und zum Konzernprivileg, bleiben unberührt**

net sein, ist Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dennoch entsprechend anzuwenden.

Diese Formulierung wirft die Fragen auf, wie es sich mit den vergaberechtlichen Ausnahmeregelungen – Inhouse, Konzernprivileg – verhalten soll. Nach §§ 116, 137 GWB-E findet der 4. Teil des GWB für diese Ausnahmefälle gerade keine Anwendung. Sollen im Rahmen der Übertragung der Grundzuständigkeit diese Ausnahmeregelungen nun abbedungen werden oder will der Gesetzgeber diese beibehalten?

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Messstellenbetriebsgesetz insoweit strengere Regelungen vorsehen sollte als das Vergaberecht selbst. Die Vergabeverfahren sind aufwendig und mit rechtlichen Risiken behaftet.

Der BDEW fordert daher eine Klarstellung, dass die genannten vergaberechtlichen Ausnahmeregelungen auch im Rahmen des Messstellenbetriebsgesetzes Anwendung finden.

Der Gesetzgeber sollte zudem eine eindeutige Einordnung vornehmen, ob er die Übertragung der Grundzuständigkeit als einen Dienstleistungsauftrag oder als Dienstleistungskonzession ansieht. Ohne eine solche eindeutige Einordnung belastet der Gesetzgeber die Anwendung des Messstellenbetriebsgesetzes unnötig mit den Abgrenzungsschwierigkeiten, die bereits im Vergaberecht selbst zu dieser Abgrenzung bestehen.

Maßgebliches Kriterium für die Annahme einer Dienstleistungskonzession ist der Übergang des Betriebsrisikos auf den Konzessionär (vgl. § 105 Abs. 2 GWB-E). Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber klarstellen, ob mit dem Messstellenbetriebsgesetz überhaupt

Anlage 1 Änderungsvorschläge

	<p>eine solche (Um)Verteilung des Betriebsrisikos beabsichtigt ist.</p> <p>Es sollte auch eindeutig geregelt werden, was geschehen soll, wenn der neue grundzuständige Messstellenbetreiber seine Leistung nicht mehr erbringen kann oder will. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der Grundzuständige immer wieder in der Pflicht sein soll, im Wege eines Vergabeverfahrens einen neuen Konzessionär zu finden, wenn er zuvor erklärt hat, den Messstellenbetrieb dauerhaft nicht wahrnehmen zu wollen/können. Vergabeverfahren sind sehr aufwendig und gerade deswegen auch sehr fehleranfällig. Die fortwährend bestehende Pflicht des Grundzuständigen, im Wege einer Ausschreibung einen Konzessionär zu finden, ist vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig.</p>
<p><b>§ 47</b> <b>Festlegungen der Bundesnetzagentur</b></p>	
<p>(2) Zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen durch Festlegungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen</p> <p>[...]</p> <p>2. zu den näheren Anforderungen an die Erfüllung der Vorgaben zur <del>informationellen und</del> buchhalterischen Entflechtung aus § 3 Absatz 4,</p>	<p>Redaktioneller Fehler. Die informatorische Entflechtung ist gestrichen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsvorschriften</b></p>	
<p>Messsysteme, die ausschließlich der Erfassung der zur Beladung von Elektromobilen entnommenen oder durch diese zurückgespeisten Energie dienen, sind bis zum 31. Dezember 2020 von <b><u>§ 6, Teil 2 Kapitel 3 bis 6 sowie Teil 3 Kapitel 1 und 2</u></b> <del>den technischen Vorgaben des Teils 2 Kapitel 3</del> ausgenommen. <b><u>§ 55 Absatz 1 Nr. 2 gilt für diese Messsysteme entsprechend.</u></b> Dies gilt nicht, wenn ihre Nutzung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Elektromobilität mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist, die im Verfahren nach § 26 Absatz 1 festgestellt und bekannt gemacht werden.</p>	<p>Die Ausnahme für Elektromobile scheint aus dem Entwurf der Messsystemverordnung (MSysV) übernommen worden zu sein. Sie berücksichtigt nur diejenigen Regelungen, die bereits der Entwurf der MSysV enthielt. Die durch das MsbG-E gegenüber der MSysV neu eingeführten Regelungen bleiben außen vor. Gleichzeitig scheinen diese durch das MsbG-E neu eingeführten Regelungen ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der Elektromobilität konzipiert.</p> <p>Die wichtige Ausnahme in § 48 MsbG-E wird in ihrer jetzigen Form an zahlreichen Stellen unterlaufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 6 Abs. 1 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass über den Umweg eines Bündelangebots einem Ladepunkt ein Smart Meter „zwangsverordnet“ werden kann;</li> <li>• §§ 29 und 56 Abs. 1 Nr. 1 MsbG-E könnten dahingehend ausgelegt werden, dass ein Smart Meter Voraussetzung für § 14a EnWG Anwendungen bei Elektrofahrzeugen ist;</li> <li>• § 31 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass bei Erreichen der dort genannten Verbrauchswerte und Kostengrenzen eine Einbaupflicht für Smart Meter bei Ladeinfrastruktur bereits vor 2020 besteht;</li> <li>• § 33 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass der Einbau eines Smart Meters auch bei Ladeinfrastruktur verlangt werden kann;</li> <li>• §§ 52 und 53 MsbG-E könnten dahingehend ausgelegt werden, dass auch bei Ladeinfrastruktur ab nur einer verschlüsselten elekt-</li> </ul>

Anlage 1 Änderungsvorschläge

	<p>ronischen Datenkommunikation und damit praktisch ein Smart Meter zwingend ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 55 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass ein intelligentes Messsystem mit Smart-Meter-Gateway auch bei Ladeinfrastruktur Voraussetzung für eine Zählerstandsgangbilanzierung ist und ansonsten nur auf Basis des Jahresverbrauchs abgerechnet werden darf;</li> <li>• § 59 MsbG-E könnte dahingehend ausgelegt werden, dass eine fernauslesbare Datenerhebung bei Ladeinfrastruktur unzulässig ist, wenn sie nicht über ein Smart-Meter-Gateway erfolgt.</li> </ul>
<p><b><u>§ 49</u></b> <b><u>Erhebung, Verarbeitung und Nutzung</u></b> <b><u>personenbezogener Daten</u></b></p>	
<p><b><u>(2) 7. Anlagenbetreiber</u></b></p> <p><u>Nr. 7 wird Nr. 8</u></p>	<p>Als berechnigte Stelle in § 49 Abs. 2 MsbG fehlen Anlagenbetreiber, da sie u. a. die Rolle eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 60 EEG 2014 einnehmen können und die entsprechenden verbraucherbezogenen Daten benötigen. Denn unklar ist, ob Anlagenbetreiber insoweit von § 69 MsbG (Messwertnutzung zu Zwecken des Energielieferanten) erfasst sein sollen oder ein Vertrag zwischen Beliefertem und Anlagenbetreiber für eine schriftliche Einwilligung nach § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG-RegE ausreicht. Dies gilt insbesondere, da § 60 Abs. 1 MsbG die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten an die nach § 49 MsbG berechtigten Stellen normiert, der Anlagenbetreiber als berechnigte Stelle aber nicht genannt wird.</p>

<p style="text-align: center;"><b><u>§ 50</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Zulässigkeit und Umfang der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten</u></b></p>	
<p><b><u>3. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, welche den berechtigten Stellen aufgrund dieses Gesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen und Festlegung der Regulierungsbehörden auferlegt sind</u></b></p>	<p>§ 50 Abs. 1 Nr. 3 MsbG sollte um das EEG und das KWK-G sowie die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergänzt werden, um zu gewährleisten, dass alle Beteiligten ihren gesetzlichen Anforderungen nach dem EEG nachkommen können.</p>
<p><b><u>§ 70 (neu) Messwertnutzung zu Zwecken des Direktvermarktungsunternehmers</u></b></p>	<p>Eine separate Vorschrift zur Messwertnutzung von Direktvermarktungsunternehmen ist notwendig, sofern nicht nach anderen Vorschriften gesichert ist, dass der Direktvermarktungsunternehmer die notwendigen Daten zur Abwicklung des Direktvermarktungsvertrages mit dem Anlagenbetreiber erhält:</p> <p>Der Direktvermarktungsunternehmer ist zwar als Datenumgangsberechtigter nach § 49 MsbG und auch als Antragsberechtigter im Rahmen des netzdienlichen und marktorientierten Einsatzes von intelligenten Messsystemen nach § 33 MsbG genannt. Eine entsprechende Befugnis zur Messwertnutzung ist dagegen nicht normiert.</p> <p>Aufgrund der eigenen Erwähnung als berechnigte Stelle dürfte der Direktvermarktungsunternehmer auch nicht automatisch unter § 69 EEG 2014 fallen (Energieförderer). Sofern keine gesetzliche Klarstellung erfolgt, sollte eine vertragliche Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarktungsunternehmer für die Messwertnutzung von Daten für eine Einwilligung nach § 70 MsbG ausreichend sein. Auch § 50 Abs. 1 Nr.1 MsbG sieht vor, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erfüllung von Verträgen mit dem jeweiligen An-</p>

	schlussnutzer, also auch von Verträgen zwischen Direktvermarktungsunternehmer und Anlagenbetreiber zulässig sind.
<b><u>§ 78</u></b> <b><u>Bisherige Messverträge (neu)</u></b>	<b>Neu: Übergangsregelungen</b>
<b><u>Unbeschadet des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und des § 17 Abs. 7 der Stromnetzentgeltverordnung vom .. [Datum Inkrafttreten Digitalisierungsgesetz]... sind § 21b Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 2 , 9 Abs. 2 und 13 Nr. 2 Messzugangsverordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) auf Messverträge bis zur Beendigung der bestehenden Verträge weiter anzuwenden. Bei Änderungen dieser Verträge und bei deren Neuabschluss gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.</u></b>	Bisher können in bestimmten Fällen Messstellenbetrieb und Messung auseinanderfallen. Die BNetzA hat dazu jeweils Standardverträge veröffentlicht, die auch geschlossen worden sind. Bestehende Verträge sollten nicht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen die geltende Gesetzeslage verstoßen. Daher ist hierfür eine Übergangsvorschrift erforderlich, die sich an die für Tarifikundenverträge im EnWG 2005 anlehnen könnte.
<b>Art. 7 Niederspannungsanschlussverordnung</b>	
<b>§ 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</b>  „Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu berücksichtigen. In Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-	Die Änderung des § 22 NAV ist rechtssystematisch nicht konsistent und stellt das bisherige Rechts- und Kostenzuordnungssystem (vgl. Trennung elektrische Kundenanlage, Netz und Messstellenbetrieb) komplett in Frage. Grundsätzlich ist der Netzbetreiber für den Netzanschluss und der Kunde ist für seine Anlage verantwortlich. Die NAV regelt das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer bzw. Anschluss-

## Anlage 1 Änderungsvorschläge

Gateways nach dem Messstellenbetriebsgesetz nachträglich einfach eingebaut werden können; ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies ist auch in Gebäuden anzuwenden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden EU (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigten Interessen bei der Wahl des Aufstellungsortes zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 5 zu tragen. ~~Kosten im Zusammenhang mit der Ausstattung der Messstelle nach den §§ 29 bis 32 des Messstellenbetriebsgesetzes sind Kosten des Messstellenbetreibers für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 7 des Messstellenbetriebsgesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle].“~~

nehmer und nicht das Verhältnis zum Messstellenbetreiber. Ist die Trennung gewollt, sollte sie auch konsequent eingehalten werden. Völlig unklar ist was alles unter „Kosten im Zusammenhang mit der Umrüstung der Messstelle“ zu verstehen ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird für Streit sorgen.

Die aus der Änderung entstehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen sind derzeit nicht abschätzbar, jedoch mit hohen Risiken und Kosten verbunden. Die klare Trennung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten muss beibehalten werden. Dabei geht es vor allem um Rechtssicherheit, wirtschaftlichen und vor allem sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen. Der Anschlussnehmer ist generell für die elektrische Anlage einschließlich Bereitstellung Zählerplatz etc. hinter dem Netzanschluss verantwortlich. Der Netzbetreiber ist für das Netz und den Netzanschluss verantwortlich und der Messstellenbetreiber ist für die Mess- und Zähleinrichtungen sowie zugehörige Steuer- und Kommunikationseinrichtungen zuständig. Die klare Trennung der Hemisphären ist neben der Betriebssicherheit auch aus haftungsrechtlichen Gründen nötig.